



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

lag.freie-wohlfahrt-sh@online.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Rother
Postfach 71 21
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2806**

Bankverbindung:
Ev. Darlehns-genossenschaft eG
Konto: 0012017
BLZ: 210 60237

Kiel, 27.09.2011

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. zur Bundesratsinitiative für
eine wirksame und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung**

Sehr geehrter Herr Rother,

im Namen der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein übermittle ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme.

Stellungnahme

Die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein begrüßen die Initiative des
schleswig-holsteinischen Integrationsministers und der Landtagsfraktionen für
eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete
Flüchtlinge.

Die bisherige Praxis der Altfallregelungen hat gezeigt, dass nur wenige
Menschen mit einer langjährigen Duldung einen verfestigten Aufenthalt erhalten
haben. Die meisten geduldeten Flüchtlinge leben ohne absehbare Perspektive
hier und sind von wesentlichen Leistungen wie Sprachförderung und Zugang
zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen bzw. stark eingeschränkt. Dies trifft
Einzelpersonen ebenso wie Familien und allein eingereiste Kinder und
Jugendliche.

Mitte 2009 wurden die Verwaltungsvorschriften zu § 104 a und b
Aufenthaltsgesetz geöffnet, die Anforderungen zur Lebensunterhaltssicherung
realistischer gestaltet. Im Dezember 2009 lockerten die Innenminister die
Anforderungen zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung weiter. Sie
verlängerten die Bleiberechtsregelung für alle bisher Begünstigten um weitere
zwei Jahre und senkten die Anforderungen erneut, indem Bildungszeiten und
das Bemühen um Arbeit anerkannt wurden. Die Stichtage und weiteren
Kriterien blieben allerdings ebenso unverändert wie die Anforderung an alle
Begünstigten, den Lebensunterhalt perspektivisch eigenständig sichern zu
können.



PARITÄT



Diakonie
Schleswig-Holstein



Landes-Landesverbände
Schleswig-Holstein

Es ist ein gesetzliches Bleiberecht erforderlich, das humanitären Ansprüchen entspricht: Die bisherige Regelung ist nicht sinnvoll, denn seit dem letzten Stichtag leben erneut bis heute ca. 60 000 Menschen seit mehr als sechs Jahren im Status der Duldung. Eine sinnvolle Bleiberechtsregelung muss auf einen Stichtag verzichten und stattdessen an eine Mindestaufenthaltsdauer anknüpfen.

Eine wirklich humanitäre Regelung muss die Einheit der Familien beachten und alte, kranke und traumatisierte Menschen, die nicht arbeiten können, einbeziehen. Wir sehen gesellschaftspolitisch wichtige Aufgaben wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen als gleichwertig zu einer Erwerbstätigkeit an.

Bei Personen, die diesen Aufgaben nachkommen, muss deshalb von einer Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln abgesehen werden. Bei den weiteren Voraussetzungen sollte auf zu restriktive Ausschlussgründe insbesondere bei Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht verzichtet werden.

Die Forderung nach einer überwiegend selbstständigen Sicherung des Lebensunterhaltes ist angesichts des vorherigen jahrelangen Ausschlusses vom Arbeitsmarkt und den derzeitigen Möglichkeiten des Arbeitsmarkts durch die Betroffenen oft nur schwer zu realisieren. Hier müssen die Anforderungen an die Realität angepasst werden. Damit sind neben der gesetzlichen Bleiberechtsregelung weitere Maßnahmen erforderlich wie

- Programme der Bundesregierung zugunsten der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und eine Entwöhnung vom Arbeitsprozess mit all ihren Konsequenzen zu vermeiden.
- Abbau von Hürden bei der Arbeitsaufnahme (z.B. weitergehende Überprüfung der Residenzpflicht)
- Aufhebung des befristeten Arbeitsverbots für Asylsuchende und Geduldete, um eine eigenständige Lebenssicherung frühzeitig zu ermöglichen
- Förderung von Qualifizierungen bzw. Anpassungsqualifizierungen
- Anerkennung von volkswirtschaftlich wertvollen Arbeitsbeiträgen (Pflege und Erziehung von Angehörigen).

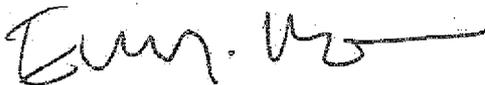
Integration in den Arbeitsmarkt und Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln hängen darüber hinaus von strukturellen Faktoren ab, die je nach Bundesland und Region sehr unterschiedlich sind und von Einzelnen nicht beeinflusst werden können. Auch aus diesen Gründen muss es als Bedingung ausreichen, dass jemand an Maßnahmen, wie sie hier gefordert werden, teilnimmt und sich aktiv um eine Erwerbstätigkeit bemüht.

Kettenduldungen können vermieden werden, wenn ein gesetzliches Bleiberecht verankert wird, das stichtagsunabhängig an einer realistischen und humanitären Lebensperspektive orientiert ist. Dabei müssen differenzierte Lösungen für besonders schutzbedürftige Personen berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, traumatisierte Personen sowie Opfer von rassistischer Gewalt und Menschenhandel.

Dieses Bleiberecht soll an Fristen gebunden sein, die allerdings nach bestimmten Zielgruppen differenziert sind. Dazu hat das Bündnis Bleiberecht in Schleswig-Holstein bereits im Jahre 2003 folgende Forderung aufgestellt:

- Alleinstehende, die seit fünf Jahren in Deutschland leben;
- Familien mit Kindern, die seit drei Jahren in Deutschland leben;
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die seit zwei Jahren in Deutschland leben;
- von erlebter und erlittener Gewalt Traumatisierte;
- Opfer rassistischer Gewalt.

Die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein unterstützen die Initiative der Landesregierung und der Landtagsfraktionen und bitten darum, dass die hier genannten Argumente und Forderungen dabei berücksichtigt werden. Falls eine endgültige gesetzliche Regelung in diesem Jahr nicht mehr durchsetzbar ist, muss zumindest eine Übergangsregelung in Kraft gesetzt werden, da die zurzeit bestehende Stichtagsregelung zum 31.12.2011 endet.



Günter Ernst-Basten
1. Vorsitzender

